präventi n
in der diözese
rottenburg-stuttgart

Seelsorge-Einheit Westliches Schussental

Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

in der

Seelsorgeeinheit »Westliches Schussental«

mit den katholischen Kirchengemeinden

St. Petrus und Paulus Berg
St. Laurentius Blitzenreute
St. Konrad Fronhofen
Mariä Geburt Mochenwangen
St. Gangolf Wolpertswende

Stand: 05.09.2024 / V3a

Kontaktadresse:

Pfarrer Dr. Peter Häring

Kirchstraße 4, 88284 Wolpertswende-Mochenwangen
Tel.: 07502/1337, Email: Peter.Haering@drs.de

Inhaltsverzeichnis

1.) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis der Kirchengemeinden unserer Seelsorgeeinheit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ... 4
2.) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe ... 4
3.) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse ... 5
a.) Zu unseren Kirchengemeinden gehören zur Zeit (Stand: 01.06.2023) ... 5
b.) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“) ... 6
4.) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Seelsorgeeinheit sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung ... 9
a.) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag ... 10
b.) Ehrenamtlich Mitarbeitende ... 10
Vorgehen: ... 11
Zuständigkeit: ... 11
Verfahren: ... 11
5.) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch ... 12
6.) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln ... 13
a.) Verhaltenskodex ... 13
b.) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche ... 13
7.) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten ... 14
Ansprechstellen ... 14
8.) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wird: Interventionsplan ... 14
Bei akuter Bedrohung: ... 14
Keine akute Notlage: ... 15
a.) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Seelsorgeeinheit/einer Kirchengemeinde ... 15
b.) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ... 16
c.) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täterinnen und Täter außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinden/Seelsorgeeinheit ... 16
9.) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung ... 17
a.) Reflexion aktueller Vorkommnisse ... 17
b.) Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche ... 17
c.) Vorliegende Missbrauchsvorwürfe aus früheren Jahren ... 17
10.) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in den Kirchengemeinden unserer Seelsorgeeinheit nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement ... 18
a.) Regelmäßige Thematisierung ... 18
b.) Regelmäßige Aktualisierung der Daten ... 18
c.) Präventionsberater ... 18

d.) Präventionsausschuss ... 18
e.) Haushaltsmittel ... 18
f.) Regelmäßige Weiterentwicklung ... 19
11.) Schutzkonzept in der Kooperation ... 19
a.) Rechtlich selbstständige Verbände ... 19
b.) Zusammenarbeit im Sozialraum ... 19
c.) Fremdfirmen und Mieter ... 19
12.) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit ... 19
13.) Anlagen ... 21
14.) Beschluss ... 22

1.) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis der Kirchengemeinden unserer Seelsorgeeinheit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergriffen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart[1].

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Pfr. Dr. Peter Häring die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- Das Pastoralteam
- Die Mitglieder der Kirchengemeinderäte und des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit
- Die Sekretärinnen der Pfarrbüros

Die Mitarbeitervertretung hat an der Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO mitgewirkt.

Der Kirchengemeinderäte haben diesem Schutzkonzept zugestimmt.[2]

2.) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe[3]

Der Begriff **„sexuelle/sexualisierte Gewalt“ bzw. „sexueller Missbrauch“** umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

[1] Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.
[2] Siehe Angaben zu Beschlussfassung und Unterschriften am Ende des Schutzkonzepts
[3] Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABl. 2020, Nr. 4.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

3.) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a.) Zu unseren Kirchengemeinden[4] gehören zur Zeit **(Stand: 01.06.2023)**

7.764 Menschen, darunter 1.294 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

- In unserer Seelsorgeeinheit gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen**
  - Erstkommunionkatechese
  - Firmkatechese
  - Ministrantinnen und Ministranten
  - Chöre der Mädchenkantorei Wolpertswende
  - Kindergottesdienste
  - Familiengottesdienste
  - Sternsingeraktion
  - Kirche Kunterbunt (Berg)
  - Familienkreise
  - Krippenspiel
  - Schülergottesdienste
  - Krabbelgruppen
  - KLJB Wolpertswende (siehe auch Kap. 11, Kooperationen)

- In unserer Seelsorgeeinheit gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:**
  - Nachbarschaftshilfe
  - Besuchsdienste
  - Hospizgruppe/-begleitung
  - Seniorengruppen
  - Hauskommunion / Krankensalbung
  - Seelsorgegespräche

[4] Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.

- **Unsere Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit sind Träger folgender Einrichtungen** für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:
  - Kinder- und Jugendhilfe: Kindertagesstätten:
    - St. Konrad Berg
    - St. Magnus Staig
    - St. Karl Blitzenreute
    - St. Josef Fronhofen
    - St. Josef Wolpertswende (Übergabe an Kommune ab 01.01.2025)
  - Alten- und Krankenhilfe:
    - Nachbarschaftshilfen in Berg, Fronreute, Wolpertswende-Mochenwangen

Die Kindertagesstätten haben ein eigenes institutionelles Schutzkonzept erstellt, das eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Seelsorgeeinheit ist. Sie haben ihre Schutzkonzepte dem leitenden Pfarrer und dem KGR vorgelegt:

- Kindergarten St. Konrad Berg:
- Kindergarten St. Magnus Staig: vorgelegt und beschlossen am 23.09.2021.
- Kindergarten St. Karl Blitzenreute: vorgelegt und beschlossen am 23.09.2021.
- Kindergarten St. Josef Fronhofen:
- Kindergarten St. Josef Wolpertswende: vorgelegt und beschlossen am 19.01.2022.

Die Nachbarschaftshilfen sind Teil dieses Schutzkonzeptes und wenden dieses Schutzkonzept an.

- **Im Bereich Kirchenmusik gibt es bei uns:**
  - Chöre der Mädchenkantorei und der Chorknaben Wolpertswende
  - Jugendband
  - Unterricht im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge
  - Stimmbildung für Kinder oder Jugendliche (Mädchenkantorei und Chorknaben: einzeln, Gruppen)

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt das „Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.[5]

b.) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die folgende Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder auf jeden Fall kommen wird.

Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes.

[5] Siehe KABl. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgte partizipativ, die folgenden Personengruppen wurden einbezogen:

- Pastoralteam (häufiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Macht- bzw. Autoritätsverhältnis gegeben, Altersunterschied gegeben, besondere Abhängigkeit besteht, Zusammenarbeit in der Gruppe und einzeln, öffentliche und private Treffen möglich, geringer bis hoher Intimitätsgrad, längerer Kontakt).
- Sekretärinnen (öfters Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Macht- und Autoritätsverhältnis mittel, Altersunterschied gegeben, besondere Abhängigkeit besteht nicht, öffentliche Treffen im Pfarrbüro, eher kurzer Kontakt)
- Oberministranten/innen (häufiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Macht- und Autoritätsverhältnis gegeben, Altersunterschied eher gering, besondere Abhängigkeit besteht teilweise, Zusammenarbeit gemeinsam, öffentliche Treffen, mittlerer bis hoher Intimitätsgrad, längerer Kontakt)
- Begleiter/innen bei Ministrantenfreizeiten und Ausflügen (häufiger Kontakt zu Kindern und Jugenlichen, Macht- bzw. Autoritätsverhältnis gegeben, Altersunterschied gegeben, besondere Abhängigkeit besteht teilweise, Zusammenarbeit gemeinsam, öffentliche Treffen, mittlerer bis hoher Intimitätsgrad, Kontakt während der Freizeit bzw. des Ausflugs).
- Begleiter und Verantwortliche des Krippenspiels und der Sternsingeraktion (häufiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Macht- bzw. Autoritätsverhältnis gegeben, Altersunterschied gegeben, besondere Abhängigkeit besteht teilweise, Zusammenarbeit gemeinsam, nur öffentliche Treffen, mittlerer Intimitätsgrad, Kontakt während der Probenphase vor Weihnachten bzw. während der Sternsingeraktion).
- Begleiter und Verantwortliche von Kindergottesdienst- und Familiengottesdienstgruppen, Krabbelgruppen (häufiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Macht- bzw. Autoritätsverhältnis gegeben, Altersunterschied gegeben, besondere Abhängigkeit besteht, Zusammenarbeit gemeinsam, öffentliche Treffen, mittlerer Intimitätsgrad, längerer Kontakt).
- Erstkommunionteam (häufiger Kontakt zu Kindern, Macht- bzw. Autoritätsverhältnis gegeben, Altersunterschied gegeben, besondere Abhängigkeit besteht teilweise, Zusammenarbeit gemeinsam, öffentliche Treffen mit Eltern, mittlerer Intimitätsgrad, Kontakt während der Erstkommunionvorbereitung).
- Firmteam (häufiger Kontakt zu Jugendlichen, Macht- bzw. Autoritätsverhältnis nur bedingt gegeben, Altersunterschied gegeben, besondere Abhängigkeit besteht teilweise, Zusammenarbeit gemeinsam, öffentliche Treffen, geringer Intimitätsgrad, Kontakt während der Firmvorbereitung).
- Mesner (häufiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Macht- bzw. Autoritätsverhältnis teilweise gegeben, Altersunterschied gegeben, besondere Abhängigkeit besteht teilweise, Zusammenarbeit gemeinsam, Treffen in der Sakristei, 1:1 Betreuung gegeben, mittlerer Intimitätsgrad, längerer Kontakt).
- Lektoren und Kommunionhelfer (häufiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Macht- bzw. Autoritätsverhältnis nicht gegeben, Altersunterschied gegeben, besondere Abhängigkeit besteht nicht, Zusammenarbeit gemeinsam, öffentliche Treffen in der Sakristei, sehr geringer Intimitätsgrad, kurzer Kontakt).

- Organisten ohne musikalische Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen (selten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Macht- bzw. Autoritätsverhältnis nicht gegeben, Altersunterschied gegeben, besondere Abhängigkeit besteht nicht, Zusammenarbeit gemeinsam, öffentliche Treffen in der Sakristei, sehr geringer Intimitätsgrad, kurzer Kontakt).
- Organisten und Chorleiter mit musikalischer Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen (häufiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Macht- bzw. Autoritätsverhältnis meist gegeben, Altersunterschied gegeben, besondere Abhängigkeit besteht teilweise, Zusammenarbeit gemeinsam, öffentliche Treffen in gemeinsamen Proben, aber evtl. auch Einzelproben, mittlerer bis hoher Intimitätsgrad, längerer Kontakt).
- Helferinnen und Helfer der Nachbarschaftshilfe (häufiger Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen, Macht- bzw. Autoritätsverhältnis teilweise gegeben, Altersunterschied gegeben, besondere Abhängigkeit besteht teilweise, Hilfe an Klienten mit Angehörigen oder oft auch allein, hoher Intimitätsgrad, längerer Kontakt).

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
  - Wann und zu welchem Anlass treffen sich die Kinder und Jugendlichen bzw. die erwachsenen Schutzbefohlenen mit Erwachsenen?
  - Kommt es zu Situationen, an denen ein Kind, ein Jugendlicher oder ein schutzbefohlener Erwachsener mit einem haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter allein im Raum ist?
  - Werden Gruppen von nur *einem* haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter geleitet?

- Fragen zur räumlichen Situation
  - Wie sind die Räume ausgestattet?
  - Wie einsichtig sind die Räume von außen?

- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten
  - Sind jeweils mindestens eine weibliche und ein männlicher haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter/in beteiligt?
  - Gibt es transparente Rollen und eine klare Aufgabenverteilung?
  - Gibt es Möglichkeiten, um Beschwerden und Kritik zu äußern?
  - Gibt es Gruppen- und Verhaltensregeln?
  - Wer hat einen Schlüssel zu Gruppenräumen, Toiletten usw.?
  - Wie viel Wissen haben die Kinder und Jugendlichen über sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und -überschreitungen? Wird das mit den Kindern und Jugendlichen thematisiert?

Für identifizierte Risikobereiche haben wir folgende Maßnahmen entwickelt um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Seelsorgeeinheit zu erhöhen:

- Verhaltensampeln (siehe Anlagen) werden in den Sakristeien und Gruppenräumen aufgehängt. Sowohl die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen als auch die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen werden darüber informiert, dass diese Verhaltensregeln einzuhalten sind, und dazu ermutigt, sich bei Grenzüberschreitungen und -verletzungen an eine der Ansprechpersonen zu wenden. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen werden regelmäßig darüber aufgeklärt, welche Verantwortung sie für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen und dass jegliche Grenzüberschreitung oder -verletzung Konsequenzen nach sich zieht.
- Die Verhaltensampel beinhaltet klare Regeln, die in drei Kategorien aufgeteilt sind: Grün = geht in Ordnung, gelb = geht nicht für jeden in Ordnung, rot = geht gar nicht.
- Auf den Kontaktampeln finden sich die Kontaktdaten der Ansprechpersonen und mögliche Anlaufstellen.
- Soweit möglich sollen Situationen, an denen *ein* Kind, *ein* Jugendlicher oder *ein* erwachsener Schutzbefohlener mit *einem* haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter allein im Raum sind, minimiert werden.
- Gruppenleiter, Oberministranten etc. nehmen an den entsprechenden Schulungsangeboten teil.
- Pastorales Personal nimmt regelmäßig an Präventionsschulungen teil.
- Die Schlüsselgewalt ist verteilt. Ausgegebene Schlüssel werden in den Pfarrbüros nach einem entsprechenden Schließplan mit Namen und Datum der Empfänger dokumentiert.

4.) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Seelsorgeeinheit sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

Diese Themen sprechen wir dabei an:

- Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsfortbildung
- Haltung der Kirchengemeinde zum Kinderschutz
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln (z. B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung.)

a.) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex[6] (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung[7] (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis[8] (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinden ist das Kirchliche Verwaltungszentrum Kißlegg (Zeppelinstr. 4, 88353 Kißlegg).

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV.

b.) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten. Dies bedeutet keinesfalls einen „Generalverdacht“, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität unserer Arbeit zu achten!

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

[6] Anlage C1a bzw. C1b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.
[7] Anlage C2a bzw. C2b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.
[8] Anlage C3a bzw. C3b. Unterschiedliche Formulare für Hauptamtliche und Ehrenamtliche

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus unserer (noch ausstehenden) Vereinbarung mit dem Landkreis Ravensburg nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.[9]

Vorgehen:
Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde (siehe auch Punkt 3a) und die damit verbundenen Pflichten haben wir in einer Liste erfasst.[10] Diese Liste der Tätigkeiten gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

Im Pfarrbüro Berg wird darüber hinaus eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Die **Liste der Personen** wird vom Pfarrbüro Berg mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer am 01.10. Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

Zuständigkeit:
Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist Pfarrer Dr. Peter Häring. Er wurde am 01.01.2023 beauftragt und mittels anhängender Erklärung[11] zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Pfarrer Häring kann Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse für bestimmte Tätigkeiten an den Präventionsberater (siehe 10c) an die Pfarrsekretärinnen Frau Manuela Brauchle, Frau Romana Frorath und Frau Iris Sauter delegieren. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und bedingt die Verpflichtung zur besonderen Verschwiegenheit mittels anhängender Erklärung.[12]

Verfahren:
Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis der Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben[13] zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.

- Die Pfarrbüros stellen den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.[14] Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.
- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.

[9] Die Vereinbarung ist dem Landkreis vorgelegt und wartet dort auf weitere Bearbeitung.
[10] Verbindliche Anlage zum Schutzkonzept (Vgl. als Hilfsmittel: Anlagen B3 - B5)
[11] Anlage C5.1 | Neu: C4
[12] Anlage C5.2 bis C5.4 | Neu: C5
[13] Anlage B7: Vorlage der Stabsstelle Prävention zur Anpassung an die Kirchengemeinde
[14] Anlage C3: Vorlage für Bescheinigung

- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen[15] beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste[16] dokumentiert.
- Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden für jede Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

5.) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen. Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

- Teilnahme an Fortbildungen, die durch das Dekanat organisiert werden.

[15] Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.
[16] Anlage C6: Dokumentationsliste

- Information der Erstkommunion- und Firmkatechetinnen und -katecheten innerhalb ihrer Vorbereitung auf die Katechese durch die dafür verantwortliche Person des Pastoralteams
- Teilnahme der Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter (Oberministranten) an den entsprechenden Schulungen des BDKJ.

Wir kooperieren dazu mit

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung[17],
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- der Katholischen Erwachsenenbildung,
- für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

6.) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

a.) Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir erkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart[18] an. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

b.) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

Konkrete Verhaltensregeln geben Mitarbeitenden in einem bestimmten Arbeitsbereich Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Für folgende Bereiche haben wir gemeinsam mit Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen, eigene Verhaltensregeln erarbeitet. Sie wurden durch die Verantwortlichen für den jeweiligen Bereich/die Einrichtung in Kraft gesetzt und regelmäßig weiter entwickelt.

- für die Jugendarbeit: Verhaltensampel der Ministrantinnen und Ministranten
- für die Kitas und die Nachbarschaftshilfen: eigene institutionelle Schutzkonzepte
- in unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

[17] Vgl. Anlage B6: Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.
[18] Anlage C1a bzw. C1b

7.) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine **Feedback- und Fehlerkultur** mit folgenden Maßnahmen:

– Feedback-Möglichkeiten (»Kummerkasten«) in den Pfarrbüros und Sakristeien

Ansprechstellen

Besonders **bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen in der Gemeinde informiert werden:

- Der leitende Pfarrer, oder
- ein Mitarbeiter des Pastoralteams, oder
- der/die Gewählte Vorsitzende des KGR.

Hilfsangebote über die Seelsorgeeinheit hinaus sind auf der Internetseite
https://praevention-missbrauch.drs.de/hilfsangebote.html
aufgeführt.

8.) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Seelsorgeeinheit sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die betroffene Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Bei akuter Bedrohung:
Sollte ein Kind, eine Jugendliche/ein Jugendlicher oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene akut bedroht sein, ist zuallererst dessen/deren Schutz zu gewährleisten. Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch **0800 22 55 530**,
  oder per Mail https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/)
- das Jugendamt des Landkreises Ravensburg
- Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

Keine akute Notlage:

Wenn **kein akuter Handlungsbedarf** ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle[19] in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für die Schutzbedürftigen zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage[20] aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a.) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Seelsorgeeinheit/einer Kirchengemeinde[21]

Entsprechend der Interventionsordnung muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/ dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese[22] sowie die gewählten Vorsitzende der Kirchengemeinderäte.

- Hinweis: Die Kommission sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.
- Die Kommission sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Verantwortlichen dee Kirchengemeinden/Seelsorgeeinheit zum Umgang mit dem Vorwurf.[23]

Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.

- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanats Allgäu-Oberschwaben (Dekan Ekkehard Schmid, Kirchplatz 3, 88250 Weingarten, Tel.: 0751/354 105-0) für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.

[19] Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.
[20] Anlage C6
[21] Siehe die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS) KABl 2022, Nr. 9, sowie die „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS), KABl. 2022, Nr. 4.
[22] Mit Anlage C8: Formular für die Meldung an die Kommission sexueller Missbrauch
[23] Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,[24] können in einer solchen Krisensituation die Seelsorgeeinheit/Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität. Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/ übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.

Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.

Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.[25]

- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b.) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle Brennessel e.V. Ravensburg oder eine andere kompetente Stelle/Person ein.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

c.) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täterinnen und Täter außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinden/Seelsorgeeinheit

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war die Täterin oder der Täter in bzw. eine verdächtigte Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

[24] Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.
[25] Vgl. Interventionsordnung-DRS (KABl 2022, Nr. 9), Ziffer 32

9.) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

a.) Reflexion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b.) Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Seelsorgeeinheit/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsopfer am 18.11. begehen wir, indem wir in den Gottesdiensten, die an diesem Tag und/oder am darauf folgenden Sonntag stattfinden, in Predigt und Fürbitten besonders auf die Thematik hinweisen. Wenn möglich werden die Gottesdienste gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen gestaltet, um den besonderen Wert der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirche hervorzuheben und darauf aufmerksam zu machen, dass diese in besonderer Weise zu schützen und zu fördern ist.

c.) Vorliegende Missbrauchsvorwürfe aus früheren Jahren

Uns ist bekannt, dass es gegen einen Priester, welcher in den Jahren 1988 – 2003 Pfarrer in den Kirchengemeinden Mochenwangen und Wolpertswende war, die heute zu der Seelsorgeeinheit gehören, Vorwürfe und Ermittlungen wegen sexueller Gewalt an Schutzbedürftigen gegeben hat. Ein konkreter Fall lag bereits vor dieser Zeit. Durch Meldung von Betroffenen wurden Vorfälle gegen Ende der 80er Jahren ebenfalls Gegenstand von Ermittlungen. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurden dem Priester die Ausübung seines Priesterlichen Dienstes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart untersagt. Die strafrechtlichen und kirchenrechtlichen Ermittlungen zu den bisher bekannten Fällen sind heute abgeschlossen.

Sollte es Betroffene geben, die sich bisher nicht geäußert haben, stehen wir ihnen jederzeit zum Gespräch zur Verfügung und wollen so zur Aufarbeitung beitragen.

Kontakt: Pfarrer Dr. Peter Häring, Tel.: 07502 1337, peter.haering@drs.de

Betroffene können sich auch jederzeit an die unabhängigen Ansprechpersonen der Diözese melden:
Frau Elke Börnard, Tel.: 0151 52 50 27 50, elke.boernard@ksm.drs.de
Frau Theresa Ehrenfried, Tel.: 0151 52 50 27 50, theresa.ehrenfried@ksm.drs.de
Herrn Daniel Noa, Tel.: 0177 2 35 52 00, daniel.noa@ksm.drs.de

siehe auch: https://praevention-missbrauch.drs.de/

Wir teilen unser Wissen der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit und stimmen uns in der Aufarbeitung mit ihr und im engen Kontakt mit der Stabstelle Prävention ab.

10.) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in den Kirchengemeinden unserer Seelsorgeeinheit nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

a.) Regelmäßige Thematisierung

Der leitende Pfarrer kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

b.) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro Berg überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.[26]

Wie in Punkt 4 vereinbart, überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

c.) Präventionsberater

Folgende Person ist zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde („Präventionsberater“) und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator im Dekanat, Dekanatsreferent Dr. Ansgar Krimmer:
Gemeindereferent Elmar Kuhn, Vertretung ist Pfarrer Dr. Peter Häring.

d.) Präventionsausschuss

Die Kirchengemeinderäte übertragen die Aufgaben betreffend die Prävention an den Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit. Ihm gehören an:

- Das Pastoralteam
- Die Gewählten Vorsitzenden der KGRs der fünf Kirchengemeinden
- Je ein weiteres gewähltes Mitglied des KGRs der fünf Kirchengemeinden.

Wenn ein Thema bezüglich der Prävention auf der Tagesordnung steht, werden folgende Personen zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses eingeladen:

- Interessierte und fachlich kompetente Gemeindemitglieder
- Leitende Ehrenamtliche aus der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Gemeinsame Ausschuss und die dazu eingeladenen Personen sprechen Empfehlungen zur konkreten Umsetzung und zur Weiterentwicklung des Schutzkonzepts aus.

e.) Haushaltsmittel

In den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden werden je nach Katholikenzahl jeweils 500,– bis 1.000,– € als Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant.

[26] Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

f.) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

Nächster Termin: Herbst 2028

11.) Schutzkonzept in der Kooperation

a.) Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinden mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

Die Verbände in unserer SE sind: KLJB in Wolpertswende

b.) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c.) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.[27]

12.) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln (Verhaltensampel) und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Seelsorgeeinheit bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

a) Das gesamte Schutzkonzept sowie Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden auf der Internetseite der Seelsorgeeinheit leicht zugänglich eingestellt.
b) Verhaltensampeln werden zusätzlich an folgenden Orten ausgehängt: Sakristeien, Gruppenräume
c) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die diözesanen Ansprechpersonen (vgl. Abschnitt 7), veröffentlichen wir außerdem in den Sakristeien und den Gruppenräumen,

[27] Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

Dazu nutzen wir den diözesanen Flyer „Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“.[28]

d) Allen Kindern und Jugendlichen händigen wir Tipps und Kontaktadressen für ihre Unterstützung aus.

[28] Vgl. Anlage B9. Erhältlich über https://expedition-drs.de

13.) Anlagen[29]

Ausgewählte Anlagen werden beigefügt:

- A1 Gesetzliche Grundlagen
- B5 Liste der ehrenamtlichen Tätigkeiten
- C1b Verhaltenskodex für Ehrenamtliche
- C2b Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche
- C8 Meldung and die Kommission Sexueller Missbrauch
- Schutzkonzept Bereich Kirchenmusik
- Verhaltensampel
- Flyer Kontaktadressen
- Wichtige Kontaktadressen auf einen Blick

[29] Vgl. Anlagen zum Musterschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart https://praevention-missbrauch.drs.de/index.html

14.) Beschluss

Der Gemeinsame Ausschuss hat dieses institutionelle Schutzkonzept am 14.06.2023 befürwortet.

Die Kirchengemeinderäte haben das Schutzkonzept beraten und beschlossen:

Kirchengemeinde	*Datum der Sitzung*	*Unterschrift Gewählte/r Vorsitzende/r des KGR*	*Datum der Unterschrift*
Berg St. Petrus u. Paulus	04.07.2023		31.01.24
Blitzenreute St. Laurentius	29.06.2023		31.01.24
Fronhofen St. Konrad	13.07.2023		31.1.24
Mochenwangen Mariä Geburt	28.06.2023		31.01.24
Wolpertswende St. Gangolf	15.11.2023		31.01.24

Berg, 31.01.2024
Ort, Datum,

Unterschrift: Gewählte/r Vorsitzende/r des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit

Berg, 31.01.2024
Ort, Datum,

Peter Häring, Pfr.
Unterschrift: Ltd. Pfarrer

Gesetzliche Grundlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Prävention:

→ „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)

→ „Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 vom 15.06.2021)

→ „Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)

→ „Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:
→ „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Intervention):

→ „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:
→ „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)

→ Statut der Kommission Sexueller Missbrauch (Kirchliches Amtsblatt Nr.4 vom 16.03.2020)

→ Verbindlicher Leitfaden für (gesamt-)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 13, 16.10.2017, S. 425ff.)

→ Bei Schnittstellen mit dem Caritasverband bzw. diesem angeschlossenen Einrichtungen/Trägern: „Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-

Stuttgart e.V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt vom 15.02.2016)

b. Staatliche Gesetze:

Intervention:

→ Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere 13. Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 bis 184k)

Prävention:

→ Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII: insb. §8a, §8b und §72a

Aus §72a SGB VIII folgend:

→ Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises ……..… zur Umsetzung von § 72a SGB VIII vom ……..

→ Nur bei Trägerschaft von Behinderteneinrichtungen:
§ 75 Abs. 2 SGB XII Bundesteilhabegesetz

präventi n
in der diözese
rottenburg-stuttgart

Anlage B5

Liste der ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind (vgl. 3a des Schutzkonzeptes)

a) Bereich Kinder- und Jugendpastoral / Katechese

	Vorlage Erw. Führungszeugnis	**Unterschrift Selbstauskunftserklärung**	**Unterschrift Verhaltenskodex**	**Verpflichtende Fortbildung A2**	**Verpflichtende Info-Veranstaltung A1**	**Einladung zur freiwilligen Teilnahme an A1 oder A2**
Oberministrant:innen	X	X	X	X		
Begleitpersonal bei Freizeiten	X	X	X	X		
Erstkommunion Mitverantwortliche	X	X	X	X		
Erstkommunion Eltern als Gruppenleiter:innen		X	X		X	
Firmung Mitarbeitende (ohne Freizeiten)		X	X		X	
Kindergottesdienste	X	X	X	X		
Familiengottesdienste		X	X			X
Sternsinger Team		X	X		X	
Kirche Kunterbunt		X	X			X
Krippenspiel Team		X	X		X	
Krabbelgruppen		X	X			X

Anlage B 5

b) Bereich Erwachsene

	Vorlage **Erw. Führungszeugnis**	**Unterschrift** **Selbstauskunftserklärung**	**Unterschrift** **Verhaltenskodex**	**Verpflichtende Fortbildung A2**	**Verpflichtende Info-Veranstaltung A1**	**Einladung zur freiwilligen Teilnahme an A1 oder A2**
Nachbarschaftshilfe	X	X	X	X		
Besuchsdienste		X	X	X		
Hospizbegleitung	X	X	X	X		
Hauskommunion		X	X			

Anlage B5

c) Bereich Liturgie / Kirchenmusik

	Vorlage **Erw. Führungszeugnis**	**Unterschrift** **Selbstauskunftserklärung**	**Unterschrift** **Verhaltenskodex**	**Verpflichtende Fortbildung A2**	**Verpflichtende Info-Veranstaltung A1**	**Einladung zur freiwilligen Teilnahme an A1 oder A2**
Mesnerdienste	X	X	X	X		
Lektorendienste		X	X			X
Kommunionhelferdienste		X	X			
Organistendienste ohne Zusammenarbeit mit Ki+Ju		X	X			
Chorleitung ohne Zusammenarabeit Ki+Ju						
Organistendienste mit Zusammenarbeit	X	X	X	X		
Chorleitung Mädchenkantorei, Knabenchor	X	X	X	X		
Stimmbildung	X	X	X	X		
Musikalischer Unterricht	X	X	X	X		
Fago-Band ohne Zusammenarbeit mit Ki+Ju						
Fago-Band mit Zusammenarbeit mit Ki+Ju	X	X	X	X		

Ehrenamtliche Tätigkeiten, mit denen Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind

Verhaltenskodex

der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch*

präventi n

Diözese ROTTENBURG-STUTTGART

I. Präambel

1. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

2. Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

3. Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Dienstgebers/des Trägers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Rechtsträger/Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen möglichst sichere Orte sind. Gemeinden und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeitenden sowie für Ehrenamtliche. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

III. Verpflichtungen des/der Beschäftigten oder Ehrenamtlichen

Ich,

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als

in

Bezeichnung der Tätigkeit

Einrichtung, (Dienst)-ort

tätig.

* Ausfertigung für Ehrenamtliche und beschäftigte Mitarbeitende ohne Arbeitsvertrag nach AVO-DRS

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden und, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt zu schützen, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.

   Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.

   - Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.

   - Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

5. Ich informiere mich über

   - die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger,

   - die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme; diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.

   Ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

Ort, Datum

Unterschrift

Weitere Informationen siehe https://praevention-missbrauch.drs.de

Selbstauskunftserklärung

präventi n

Diözese ROTTENBURG-STUTTGART

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Ich versichere,

dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (vgl. § 72a SGB VIII, Stand: Januar 2023).

Weitere Informationen siehe https://praevention-missbrauch.drs.de

Formular für den Bericht an die Kommission sexueller Missbrauch

VERTRAULICH
An die
Kommission sexueller Missbrauch
Geschäftsstelle
Postfach 9
72101 Rottenburg

1. Berichterstatter
2. Betroffene Einrichtung
3. Sachverhalt
4. Ergebnis der Ermittlungen
5. Eingeleitete Maßnahmen
6. Staatsanwaltschaft eingeschaltet ☐ ja ☐ nein
7. Bischof informiert ☐ ja ☐ nein
Datum Unterschrift

BO-Nr. 4111 – 03.08.22
PfReg. M 1.8

Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Einleitung

Die Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart[1] sieht vor, dass jeder Rechtsträger im Hinblick auf seine Arbeitsbereiche ein institutionelles Schutzkonzept erstellen soll. Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen kirchenmusikalischen Arbeitsbereichen, Institutionen und Verbänden hat dazu in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz unter Beteiligung von Jugendlichen und externen Expertinnen[2] ein Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik erarbeitet.

Für die Arbeit des Amtes für Kirchenmusik und die überregionalen Aufgabenbereiche von Dekanatskirchenmusikerinnen und -musikern sowie von Regionalkantorinnen und -kantoren sind darin verbindliche Standards formuliert.

Den Kirchengemeinden wird empfohlen, dieses Schutzkonzept in den für die kirchenmusikalische Gemeindearbeit relevanten Passagen (insbesondere Ziffer 1 und 2) analog in ihren eigenen Schutzkonzepten zu berücksichtigen[3].

Die in der Präventionsordnung und in den Bischöflichen Gesetzen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen[4] und über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch[5] festgeschriebenen Regelungen werden vorausgesetzt und nur dann hier ausdrücklich erwähnt, wenn sie im Rahmen dieses Schutzkonzepts für den kirchenmusikalischen Arbeitsbereich konkretisiert werden.

1. Verhaltensregeln für die kirchenmusikalische Arbeit

Der verbindliche Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart[6] dient als Grundlage der Zusammenarbeit. Im Folgenden wurden Verhaltensregeln entwickelt, die auf spezifische Situationen in der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingehen.

Die Verhaltensregeln für die kirchenmusikalische Arbeit beziehen sich insbesondere auf die regelmäßige Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen, auf Chorfreizeiten sowie auf Stimmbildung und Instrumentalunterricht. Dabei wird großer Wert auf Transparenz gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen gelegt. Gleichermaßen ist ein Dialog zwischen allen Beteiligten gewünscht, der eine Weiterentwicklung der Verhaltensregeln des Konzeptes ermöglicht.

Regelmäßige Chorarbeit:

Kinder- und Jugendchöre bereichern durch ihren Gesang unsere Gottesdienste. Zugleich fördert das gemeinsame Singen und Proben die jungen Sängerinnen und Sänger und ihre Persönlichkeitsentwicklung.

- Körperliche Berührungen können Bestandteil der Chorarbeit sein. Sie haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzen die Zustimmung der Kinder und Jugendlichen voraus. Durch den Einsatz von spielerischen Hilfsmitteln und durch gegenseitige Kontrolle der Kinder (z. B. hinsichtlich Haltung oder Atmung) kann der Chorleiter/die Chorleiterin Berührungen vermeiden.
- Für die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern im Grundschulalter kann zur Unterstützung des Chorleiters/der Chorleiterin die Anwesenheit einer weiteren Betreuungsperson erforderlich sein, bei Kleinkindern im Vorschulalter die Anwesenheit individueller Begleitpersonen für die einzelnen Kinder (ggf. in einem Nebenraum).
- Für das Bringen und Abholen der Kinder sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Zuständigkeit des Chorleiters/der Chorleiterin endet mit dem vereinbarten Probenende.
- Zu Auftritten sollen Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit schon in der dafür vorgesehenen Kleidung kommen. Lässt sich ein Umziehen vor Ort nicht vermeiden, so sind dafür nach Chorgruppen, Alter und Geschlecht getrennt unterschiedliche Räume oder, wo dies nicht möglich ist, unterschiedliche Zeiten für das Umziehen zuzuweisen. Gruppenumkleideräume werden grundsätzlich nicht abgeschlossen.

Chorfreizeiten:

Freizeiten mit Übernachtungen können die Kinder- und Jugendchorarbeit sehr bereichern, die Chorgemeinschaft stärken und wertvolle gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen ermöglichen. Sie stellen dabei die Kinder und Jugendlichen ebenso wie ihre Betreuer/Betreuerinnen vor besondere Herausforderungen. Die Verantwortlichen müssen sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

- Die **Zimmerverteilung** erfolgt getrennt nach Alter und Geschlecht.
- Für **gemeinsame Treffen** sind Aufenthalts- bzw. Freizeiträume zu nutzen. Im Regelfall sollte sich niemand in einem fremden Schlafzimmer aufhalten; die Betreuer/Betreuerinnen können zeitlich begrenzte Ausnahmen ermöglichen.
- Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Betreuer/Betreuerinnen-**Zimmern** aufhalten (auch nicht bei Krankheit, Heimweh usw.). Wenn Kinder und Jugendliche mit Anliegen zu den betreuenden Personen kommen, sind die Fragen außerhalb der Betreuer/Betreuerinnen-Zimmer zu besprechen. Treten größere Probleme auf, sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu informieren.
- Bei **Kontrollgängen** von betreuenden Personen in den Zimmern der Kinder und Jugendlichen soll die Zimmertüre offen bleiben. Vor dem Betreten des

---

[1] Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt (KABl. 2020, S. 107 ff.).
[2] Sonja Blattmann und Karin Derks, *mut-zentrum.de*
[3] Vgl. Musterschutzkonzept für Kirchengemeinden (KABl. 2021, S. 223 ff., Ziffer 3a) und 6).
[4] Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2019, S. 472 ff.).
[5] Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (KABl. 2019, S. 464 ff.).
[6] KABl. 2021, S. 236 f. bzw. Verhaltenskodex laut OPMs-DRS KABl. 2022 S. 104 f.

Zimmers wird angeklopft und das Betreten des Zimmers angekündigt. Die Kontrollgänge werden von zwei Personen gemeinsam durchgeführt (4-Augen-Prinzip).

– Die **Dusch- und Waschräume** einer Gruppenunterkunft werden bei Bezug getrennt nach Alter und Geschlecht aufgeteilt.

– Bei der **Unterbringung in Gastfamilien** sind pro Familie mindestens zwei Kinder oder Jugendliche aufzunehmen. Wenn eine Gastfamilie nur eine Person aufnehmen kann, so darf die Unterkunft nur von einem volljährigen Chormitglied genutzt werden.

Bei der Unterbringung in Gastfamilien müssen die Kinder und Jugendlichen immer eine betreuende Person per Handy erreichen können. Die Kinder und Jugendlichen sind im Vorfeld darauf hinzuweisen und zu ermutigen, sich bei Übergriffen oder unklaren Situationen unverzüglich telefonisch bei den betreuenden Personen zu melden und sich Hilfe zu holen.

Alle Betreuer/Betreuerinnen müssen die Aufteilung der Chormitglieder auf die Gastfamilien kennen (aktueller Plan mit Namen, Anschriften und Telefonnummern der Gastfamilien und der aufgenommenen Kinder oder Jugendlichen).

Es kann vorkommen, dass sich einzelne Vorgaben in der Praxis nur schwer umsetzen lassen, z. B. wenn die Räumlichkeiten eine getrennte Unterbringung in der vorgesehenen Weise nicht zulassen. In einem solchen Fall werden die **Abweichungen und die Begründungen dafür** gegenüber den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten **transparent** gemacht.

Stimmbildung und Instrumentalunterricht:

Instrumentallehrer/Instrumentallehrerinnen und Stimmbildner/Stimmbildnerinnen verbringen in der Regel jede Woche eine Unterrichtsstunde allein mit ihren Schülern/Schülerinnen. Diese sehr individuelle pädagogische Betreuung in konzentrierter Arbeitsatmosphäre setzt unbedingtes gegenseitiges Vertrauen und Rücksicht voraus.

– Der Unterricht findet nicht in Privaträumen statt.

– Die Unterrichtsräume werden nicht verschlossen und sind ausreichend zu beleuchten. Reine Unterrichtsräume (z. B. Stimmbildungszimmer) sollten nach Möglichkeit mit einem Sichtfenster in der Tür ausgestattet sein.

– Es ist eine der Unterrichtssituation angemessene Kleidung zu tragen.

– Körperkontakt sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Wenn Berührungen z. B. zur Haltungs- oder Atmungskontrolle sinnvoll erscheinen, ist jedes Mal die Zustimmung des Schülers/der Schülerin erforderlich. Dazu hat der Instrumentallehrer/die Instrumentallehrerin bzw. der Stimmbildner/die Stimmbildnerin vorher konkret zu benennen, welches Körperteil berührt werden soll und zu welchem Zweck.

– Minderjährige Schüler/Schülerinnen haben immer das Recht, eine Begleitperson zum Unterricht mitzubringen. Diese muss sich so verhalten, dass der Unterricht geregelt stattfinden kann.

– Über den regelmäßigen Unterrichtstermin minderjähriger Schüler/Schülerinnen sowie über im Einzelfall verabredete Ausweichtermine ist ein anderer kirchlicher Mitarbeiter/eine andere kirchliche Mitarbeiterin vor Ort, beispielsweise durch eine entsprechende Nachricht an das Pfarrbüro, vorab zu informieren.

– Orgelunterricht sollte nach Möglichkeit während der Öffnungszeiten der Kirche und bei offenem Zugang zur Orgelempore stattfinden. Wo dies nicht möglich ist, muss sichergestellt werden, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler/Schülerinnen während des Unterrichts jederzeit Zugang zur Orgelempore erhalten können, beispielsweise durch telefonische Erreichbarkeit der Lehrkraft oder eines anderen kirchlichen Mitarbeitenden während der Unterrichtszeiten.

Information

Die Wirksamkeit dieser Regeln hängt wesentlich davon ab, dass die Kinder und Jugendlichen darüber informiert sind und wissen, an welche Personen sie sich wenden können.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die sich in Chören engagieren oder eine kirchenmusikalische Ausbildung durchlaufen, haben ebenfalls ein Anrecht auf umfassende Information über die Präventionsmaßnahmen und Ansprechpersonen im Bereich der Kirchenmusik.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die eine kirchenmusikalische Ausbildung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aufnehmen (z. B. Kinderchorleitung, Band- und Popchorleitung, D-Ausbildung und C-Ausbildung), erhalten zu Beginn der Ausbildung durch den Ausbildungsträger eine Information über das Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik (mindestens die Verhaltensregeln und Kontaktadressen der Ansprechpersonen), ggf. ergänzt um aktuelle Beratungsbroschüren[7].

Eine ähnliche Information bietet sich beim Eintritt neuer Sänger/Sängerinnen in Kinder- und Jugendchöre, ggf. im Rahmen eines Elternabends an.

2.
Personalauswahl und Personalentwicklung

Personen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, so auch Chorleiter/Chorleiterinnen bzw. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen, müssen hierfür fachlich und persönlich geeignet sein. Aus diesem Grund fordern die diözesanen und staatlichen Gesetze[8] vor Aufnahme der Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Eine Wiedervorlage muss alle fünf Jahre erfolgen[9]. Sie haben zusätzlich eine Selbstauskunftserklä-

---

[7] Beispielsweise den Elternbrief „Was tun gegen Missbrauch“ *elternbriefe.de/die-elternbriefe/thematische-elternbriefe/elternbrief-sexuelle-gewalt-kurz/.*

[8] In der jeweils gültigen Fassung: kirchlich: Rahmenordnung Prävention in Verbindung mit der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS) und dem Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart; staatlich: § 72a SGB VIII.

[9] § 4, Abs. 2 Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2019, S. 472 ff.).

rung abzugeben[10] sowie den Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu unterzeichnen. Darüber hinaus wird das Thema bereits bei der Stellenbesetzung angesprochen.

Vorlagepflicht

Folgende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen müssen ihrem Dienstgeber bzw. der beauftragenden Stelle ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen:

- alle hauptamtlichen Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen,
- Leiter/Leiterinnen von Kinder- und Jugendchören,
- Leiter/Leiterinnen von Chören und Instrumentalensembles, in denen auch Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene mitwirken,
- Instrumentallehrer/Instrumentallehrerinnen oder Gesangslehrer/Gesangslehrerinnen,
- Stimmbildner/Stimmbildnerinnen,
- Personen, die ehrenamtlich in der kirchenmusikalischen Arbeit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen oder mit diesen regelmäßig Kontakt haben.

Für Organisten/Organistinnen, deren Aufgabe sich ausschließlich auf das gottesdienstliche Orgelspiel beschränkt, besteht keine generelle Vorlagepflicht.

Die Entscheidung über die Vorlagepflicht trifft der Rechtsträger[11] in seinem Schutzkonzept auf der Basis einer Risikoanalyse.

Leiter/Leiterinnen von kirchenmusikalischen Ensembles, die ausschließlich aus Erwachsenen bestehen, die nicht schutz- oder hilfebedürftig sind sowie Instrumentallehrer/Instrumentallehrerinnen, Gesangslehrer/Gesangslehrerinnen und Stimmbildner/Stimmbildnerinnen, die Erwachsene betreuen, die nicht schutz- oder hilfebedürftig sind, müssen **kein erweitertes Führungszeugnis** vorlegen.

Zuständigkeit für die Anforderung, Einsichtnahme und Dokumentation

Bei beschäftigten Mitarbeitenden ist die personalaktenführende Stelle verantwortlich.

Bei ehrenamtlich Tätigen bzw. Honorarkräften beauftragt der jeweilige Träger eine verantwortliche Person hierfür.

3. Aus- und Fortbildung

Nach dem Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zu Prävention von sexuellem Missbrauch müssen alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen[12]. Vorgesehen sind Basis-Fortbildungen sowie, im Abstand von maximal 5 Jahren, Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung. Die Basis-Fortbildungen werden in drei Formaten durchgeführt:

- Format A3: Ganztägige Fortbildung (6 Stunden),
- Format A2: Halbtägige Fortbildung (3 Stunden),
- Format A1: Informationsveranstaltung (1,5 Stunden).

Zur Teilnahme am **Format A3** sind verpflichtet:

- Leitung und stellvertretende Leitung des Amtes für Kirchenmusik,
- Regionalkantoren/Regionalkantorinnen und Dekanatskirchenmusiker/Dekanatskirchenmusikerinnen mit Kinder- und Jugendkontakt,
- Domkapellmeister/Domkapellmeisterinnen,
- Domkantoren/Domkantorinnen,
- Dozenten/Dozentinnen sowie Professoren/Professorinnen der Hochschule für Kirchenmusik,
- Stimmbildner/Stimmbildnerinnen für Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene,
- Instrumentalpädagogen/Instrumentalpädagoginnen für Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene,
- Alle hauptamtlichen Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Kinder- und Jugendkontakt und Kontakt zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Zur Teilnahme am **Format A2** sind verpflichtet:

- Nebenberufliche Mitarbeitende in der Kirchenmusik mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Ehrenamtliche, die Kinder und Jugendliche auf Chorfreizeiten oder -fahrten mit Übernachtung begleiten,
- Ehrenamtliche, die intensiven Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben (z. B. Einzelunterricht).

Zur Teilnahme am **Format A1** sind verpflichtet:

- Ehrenamtliche, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind (s. o.).

Honorarkräfte und Beschäftigte mit geringem Stundenumfang können hinsichtlich der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wie Ehrenamtliche behandelt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Rechtsträger auf der Basis einer Risikoanalyse in seinem Schutzkonzept.

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die Basis-Fortbildungen (Formate A1, A2 und A3) absolviert haben, sind dazu verpflichtet, im Abstand von maximal fünf Jahren im gleichen Umfang an Fortbildungen zur Auffrischung oder thematischen Vertiefung teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Fortbildungen ist gegenüber dem Dienst- bzw. Auftraggeber mit einer Bescheinigung nachzuweisen, die in der jeweiligen Personalakte aufzubewahren ist.

---

[10] § 6, Abs. 1. Bischöfl. Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart; für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag: Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS), Abschnitt II (KABl. 2022 S. 100 ff.).

[11] § 3, Abs. 4; § 5, Abs. 2f.

[12] Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (KABl. 2019, S. 464 ff.).

Allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden steht eine Teilnahme an Präventionsfortbildungen offen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind. Gleiches gilt auch für interessierte Eltern bzw. Erziehungsberechtigte.

Bereits während ihrer diözesanen musikalischen Ausbildung (z. B. Kinderchorleitung, Band- und Popchorleitung, D-Ausbildung und C-Ausbildung) können Interessierte an vom Ausbildungsträger oder einer von ihm beauftragten Stelle angebotenen Präventionsfortbildungen teilnehmen.

4.
Beratungs- und Beschwerdewege

Informationen über die Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt in den einzelnen Dekanaten sind bei den Präventionskoordinatorinnen oder -koordinatoren der Dekanate sowie bei der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat erhältlich.[13]

Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz kann zum Vorgehen bei Vermutung und Verdacht beraten.

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass ein kirchlicher Mitarbeiter/eine kirchliche Mitarbeiterin (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen hat, muss unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene informiert werden, die diese Information dann den diözesanen Ansprechpersonen (Kommission sexueller Missbrauch) weitergibt. Von dort ausgehend werden die weiteren Schritte koordiniert.

Die Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kommission sexueller Missbrauch) können von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.

Anfragen, die sich ausschließlich auf die Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Schutzkonzepts beziehen, beantwortet das Amt für Kirchenmusik[14].

5.
Qualitätsmanagement

Beim Amt für Kirchenmusik wird ein Qualitätszirkel eingerichtet, bestehend aus mindestens drei Kirchenmusikerinnen oder -musikern aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern. Das Gremium berät wenigstens einmal jährlich sowie anlassbezogen auf Einladung des Amtes für Kirchenmusik über die Präventionsarbeit im kirchenmusikalischen Bereich und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes.

Eventuelle Vorfälle sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchenmusik werden in diesem Gremium reflektiert und Vorschläge für Verbesserungen erarbeitet.

In Abständen von maximal fünf Jahren wird die Kommission für Kirchenmusik über die Ergebnisse der Beratungen unterrichtet.

6.
Beschlussfassung und Inkraftsetzung

Dieses Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde am 12.10.2022 von der Kommission Kirchenmusik verabschiedet. Es tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg, den 24. Oktober 2022

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

Anhang

Kontakte bei möglichen Verdachtsfällen (Stand: Juli 2022) *praevention-missbrauch.drs.de*

Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Frau Theresa Ehrenfried
Fachberaterin an einer Beratungsstelle
gegen sexualisierte Gewalt
Tel.: 0151 52502750
E-Mail: *Theresa.Ehrenfried@ksm.drs.de*

Herr Daniel Noa, Jurist
Tel.: 0177 2355200
E-Mail: *Daniel.Noa@ksm.drs.de*

Geschäftsstelle Kommission sexueller Missbrauch
Geschäftsführerin Andrea Doll
Bischöfliches Ordinariat
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar
Tel.: 07472 169-783
E-Mail: *ksm-kontakt@ksm.drs.de*

Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz
Bischöfliches Ordinariat
Postfach 9
72101 Rottenburg
Frau Sabine Hesse
Tel.: 07472 169-385
E-Mail: *praevention@drs.de*

Kontakt bei Rückfragen zum Schutzkonzept
Amt für Kirchenmusik
Bischöfliches Ordinariat
St.-Meinrad-Weg 6
72108 Rottenburg

Herr DMD Walter Hirt
Tel.: 07472 169-950
E-Mail: *WHirt@bo.drs.de*

Herr Dr. Hans Schnieders
Tel.: 07472 169-952
E-Mail: *HSchnieders@bo.drs.de*

Verantwortliche der HA VIIIa für die Einsichtnahme in Führungszeugnisse
Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung VIIIa
Postfach 9
72101 Rottenburg
Frau Monika Brass
Tel.: 07472 169-220
E-Mail: *MBrass@bo.drs.de*

Ergänzende Informationen:

Die in den Fußnoten genannten Dokumente, eine Druckversion des Verhaltenskodex sowie weitere Informationen sind abrufbar unter:
praevention-missbrauch.drs.de
sowie im Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart, in der offenen Gruppe „Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz“
drs-map.viadesk.com/do/portal

---

[13] *Praevention-missbrauch.drs.de*
[14] Kontaktdaten siehe Anhang.

präventi n
in der diözese
rottenburg-stuttgart

Verhaltensampel für die SE »Westliches Schussental«

Seelsorge-Einheit Westliches Schussental

NO GO!	LET'S TALK!	LET'S GO!
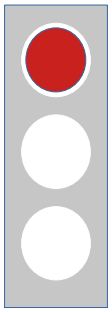	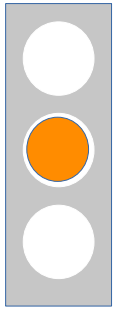	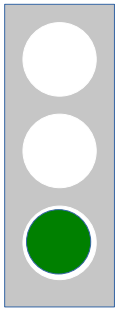
• Mobbing • Sexueller Missbrauch, Grenzverletzungen • Andere verletzen oder schlagen • Gegenstände, die anderen gehören, wegnehmen oder absichtlich kaputt machen • Andere beleidigen • Jemanden ein- oder aussperren • Anderen Sachen unterstellen, die nicht stimmen • Andere zu etwas zwingen, was sie nicht wollen • Fotos oder Videos ohne das Wissen des Anderen machen und/oder veröffentlichen • Wenn jemand „STOP" sagt, weitermachen • Fremde umarmen • Filme mit grenzverletzendem Verhalten	• Umarmen, ohne zu wissen, ob der Andere es mag • Sich gegenseitig anmalen • Fotos von Anderen machen • Beim Anziehen des Gewandes helfen	• Von Freunden umarmt werden • Mit Zustimmung Anderen helfen • Mit Zustimmung beim Anziehen des Gewandes helfen • Andere wertschätzen • Anderen zuhören • Grenzen achten • Verständnisvoll sein • Wenn Größere auf Kleinere achten • Mit Zustimmung Gruppenspiele auch mit Körperkontakt

Kontaktadressen außerhalb der Kirche

Fachberatungsstellen

Fachberatungsstellen sind spezialisiert auf das Thema sexualisierte Gewalt. Sie unterliegen der Schweigepflicht und sind kostenlos. In meiner Nähe gibt es folgende Fachberatungsstelle(n):

Brennessel e.V.
- Hilfe gegen sexuellen Missbrauch
Mo-Fr 09-12 Uhr, Mo-Do 14-16 Uhr)

Telefon: 0751 - 3978

E-Mail: kontakt@brennessel-rv.de

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch ist Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, für Angehörige sowie Personen aus dem Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und Interessierte. Die Berater:innen am Telefon unterstützen bei allen Fragen zum Thema, anonym und kostenfrei, auf Wunsch auch online.

Tel. 0800 2255530

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

Beim Hilfe-Portal ist neben zahlreichen Informationen auch eine kostenfreie und anonyme Online-Beratung möglich. Außerdem können Hilfsangebote in der Nähe gesucht werden.

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Wie reagiere ich richtig?

- Ruhe bewahren - nicht überstürzt handeln!
- Aufmerksam zuhören und die Aussage der betroffenen Person ernst nehmen.
- Wichtige Botschaften:
  "Du bist nicht schuld."
  "Gut, dass Du Dich mitgeteilt hast."
- Keine unerfüllbaren Versprechen geben (Geheimhaltung, eigene Grenzen achten).
- Sich selbst Hilfe holen.
- Kurz und sachlich dokumentieren: Situation, Fakten, Aussagen der betroffenen Person, Datum, Beobachtungen.
- Weitere Schritte mit der betroffenen Person besprechen.
- Keine Informationen an den/die Beschuldigte:n!
- Keine vorschnelle Meldung an die Polizei.
- Vertrauliche Information der jeweiligen Leitungskraft (z.B. Pfarrer) bei Verdacht gegen Mitarbeiter:in

IMPRESSUM

Bischöfliches Ordinariat der
Diözese Rottenburg-Stuttgart
Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz
Postfach 9, 72101 Rottenburg
Tel. 07472 169-385
praevention@drs.de
https://praevention-missbrauch.drs.de
Illustrationen: Ka Schmitz, https://ka-schmitz.de
Rottenburg am Neckar, 2023

Ergänzungen durch
Seelsorgeeinheit Westliches Schussental
Kath. Pfarramt St. Petrus u. Paulus
Bergstr. 36, 88276 Berg
2024

Sexualisierte Gewalt

Kontaktadressen & Ansprechpersonen

An wen kann ich mich bei einem Verdacht wenden?
Wo bekommen Betroffene Hilfe?

Seelsorge-Einheit Westliches Schussental

präventi on

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Haben Sie Mut zu helfen!

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder „komischen Gefühl" müssen Sie nicht allein bleiben. Kontaktieren Sie eine der hier genannten Anlaufstellen – oftmals ist dies sogar anonym möglich.

Was für Sie vielleicht einfach nur der Austausch mit einer erfahrenen Person ist, kann für die betroffene Person ein Ende des Missbrauchs bedeuten.

Weitere Informationen und viele Kontaktadressen auf:
https://praevention-missbrauch.drs.de

Kirchengemeinde, Seelsorgeeinheit, Dekanat

Vor Ort gibt es Personen, die für einen Erstkontakt ansprechbar sind:

Präventionsberater der Kirchengemeinde/SE
Westliches Schussental

Elmar Kuhn, Gemeindereferent
Tel.: 0751 4 49 48
Mobil: 0151 23 55 62 55
elmar.kuhn@drs.de

Kontaktadressen in der Diözese

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle

Beide Ansprechpersonen können vertraulich kontaktiert werden.

Theresa Ehrenfried
Tel. 0151 52502750
theresa.ehrenfried@ksm.drs.de
Traumaberaterin

Daniel Noa
Tel. 0177 2355200
daniel.noa@ksm.drs.de
Jurist

Kommission sexueller Missbrauch (KsM)

Jeder Verdacht gegen Mitarbeitende ist von der Leitungsebene unverzüglich der KsM anzuzeigen. Die KsM kann auch von jeder anderen Person informiert werden! Die Kommission hört die Beteiligten an und untersucht Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch. Sie spricht Empfehlungen an den Bischof und die Personalverantwortlichen aus.

Vorsitzende
Dr. Monika Stolz
Geschäftsstelle: 07472 169-783
ksm-kontakt@ksm.drs.de

Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz

Die Stabsstelle im Bischöflichen Ordinariat kann kontaktiert werden, um sich über das weitere Vorgehen zu beraten.

Präventionsbeauftragte
Sabine Hesse
Tel. 07472 169-385
praevention@drs.de

Kinderschutz-Hotline des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ

Zur Beratung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen in der Kinder- und Jugendarbeit bei Verdacht auf jegliche Kindeswohlgefährdung (sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelische und körperliche Gewalt).

Festnetz (Bürozeiten): 07153 3001 234
Mobil (in den Ferien): 0151 53 78 14 14
kinderschutz@bdkj.info

Psychologische Familien- und Lebensberatung

Alle kirchlichen psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht. In meiner Nähe gibt es folgende Beratungsstelle:

Caritas Bodensee-Oberschwaben
Familien- und Lebensberatung
Allmandstraße 10
88212 Ravensburg
0751 359 01 50
pfl-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de

Anlage Kontaktadressen
Schutzkonzept Westliches Schussental

präventi n
in der diözese
rottenburg-stuttgart

Wichtige Kontaktadressen auf einen Blick

Zur Meldung von Grenzübergriffen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegenüber Mitarbeitenden

(entsprechend der Interventionsordnung-DRS, Kirchl. Amtsblatt August 2022)

Leitender Pfarrer:
Dr. Peter Häring, Kirchstraße 4, 88284 Wolpertswende-Mochenwangen
07502/1337, peter.haering@drs.de

Dekan (falls der Pfarrer selbst beschuldigt ist):
Dekan Ekkehard Schmid, Kirchplatz 3, 88250 Weingarten, Tel.: 0751/354 105-0
ekkehard.schmid@drs.de

Diözesane Ansprechpersonen
(unabhängig, nicht weisungsgebunden, Mitglieder der Kommission sexueller Missbrauch)

Frau Elke Börnard, Fachberaterin gegen sexualisierte Gewalt
Elke.Boernard@ksm.drs.de
0151/52 50 27 50

Frau Theresa Ehrenfried, Fachberaterin, Traumaberaterin
Theresa.Ehrenfried@ksm.drs.de
0151 / 52 50 27 50
Herr Daniel Noa, Jurist
Daniel.Noa@ksm.drs.de
01 77 / 2 35 52 00

Kommission Sexueller Missbrauch (KsM) der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Vorsitzende: Dr. Monika Stolz
Monika.Stolz@ksm.drs.de
01 60 / 4 04 86 01

Geschäftsstelle: Andrea Doll
Marktplatz 11, 72108 Rottenburg
07472 169-783; Fax: 07472 169 – 83783
ksm-kontakt@ksm.drs.de
https://praevention-missbrauch.drs.de

Zur Beratung bei unklaren Situationen

- Alle pastoralen Mitarbeiter:innen

Elmar Kuhn, Gemeindereferent
0751/44948, elmar.kuhn@drs.de

Anlage Kontaktadressen
Schutzkonzept Westliches Schussental

präventi n
in der diözese
rottenburg-stuttgart

Im Dekanat und Landkreis:

- Präventionskoordinator im Dekanat:

Dr. Ansgar Krimmer, Dekanatsreferent
0751/354105-22 ansgar.krimmer@drs.de

- Dekanatsjugendreferat

Katholisches Jugendreferat Ravensburg
BDKJ Dekanatsstelle
Eisenbahnstr. 25
88212 Ravensburg

Tel.: 0751 21881 Mail: jugendreferat-rv@bdkj-bja.drs.de

- Spezialisierte Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Brennessel e.V. - Hilfe gegen sexuellen Missbrauch
Mo-Fr 09-12 Uhr, Mo-Do 14-16 Uhr)

Telefon: 0751 - 3978 E-Mail: kontakt@brennessel-rv.de

Seestraße 2, 88214 Ravensburg

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

- Beratung bei möglicher Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit:
  Kinderschutzteam des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ
  Festnetznummer: 07153 3001 234
  Mobilnummer (in den Ferien): 0151 53 78 14 14
  kinderschutz@bdkj.info

- Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöfl. Ordinariat
  Telefon: 07472 169-385
  praevention@drs.de
  www.praevention-missbrauch.drs.de

Anlage Kontaktadressen
Schutzkonzept Westliches Schussental

präventi n
in der diözese
rottenburg-stuttgart

Bundesweite anonyme Unterstützung:
Angebote der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.beauftragte-missbrauch.de)

- „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“
Tel. 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

- www.hilfeportal-missbrauch.de
Das "Hilfeportal Missbrauch" im Internet informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. In einer bundesweiten Datenbank finden sich Informationen über regionale Unterstützungsangebote.

TelefonSeelsorge®
Oberschwaben–Allgäu–Bodensee

Sorgen kann man teilen. **0800/111 0 111 · 0800/111 0 222 · 116 123**
Ihr Anruf ist kostenfrei

https://www.telefonseelsorge-ravensburg.de/cms/